

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2024

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 11. Dezember 2024

Nr. 107

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Unterstützungsangebote-Verordnung

Vom 10. Dezember 2024

Aufgrund von § 45a Absatz 3, § 45c Absatz 7 Satz 5 auch in Verbindung mit § 45d Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Unterstützungsangebote-Verordnung vom 17. Januar 2017 (GBl. S. 49) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „SGB XI“ werden die Wörter „in Trägerschaft“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Hiervon ausgenommen sind die ehrenamtlich Einzelhelfenden nach § 6a.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Förderung“ die Wörter „sowie zu Verfahrensabläufen, die die ehrenamtlich Einzelhelfenden nach § 6a betreffen,“ eingefügt.

b) Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„In den Koordinierungsausschuss entsenden:

1. das Sozialministerium ein Mitglied (Vorsitz),
2. die Kommunalen Landesverbände drei Mitglieder,
3. die Arbeitsverwaltung ein Mitglied,
4. die Landesverbände der Pflegekassen sechs Mitglieder und
5. der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. ein Mitglied.

Zur Teilnahme mit beratender Stimme können entsenden

1. die Liga der freien Wohlfahrtspflege drei Personen,
2. die Verbände für private Pflegeeinrichtungen zwei Personen und
3. die Verbände der von Pflegebedürftigkeit Betroffenen drei Personen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „in Trägerschaft“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 45a SGB XI“ die Wörter „in Trägerschaft“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Angebote“ die Wörter „in Trägerschaft“ eingefügt.

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „Betreuungsangebote in Gruppen mit beschäftigtem Personal und“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Ehrenamtlich Einzelhelfende

(1) Niederschwellige Unterstützungsleistungen im Alltag für Pflegebedürftige können im Wege der Einzelbetreuung auch durch ehrenamtlich Einzelhelfende erbracht werden. Leistungen der Einzelpersonen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe gelten bis zur Höhe der Inanspruchnahme des monatlichen Entlastungsbetrages nach § 45b Absatz 1 Satz 1 SGB XI als nach dieser Verordnung anerkannt, wenn die Einzelperson

1. die Unterstützung ehrenamtlich übernimmt,
2. mit der anspruchsberechtigten Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist, nicht mit ihr in einer häuslichen Gemeinschaft lebt und nicht als Pflegeperson im Sinne von § 19 SGB XI bei der zu unterstützenden Person tätig ist und
3. bestätigt, dass sie die durch die Pflegekassen zur Verfügung gestellten Informationen über den Einsatz als einzelhelfende Person zur Kenntnis genommen hat.

Die ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe in Form der oder des Einzelhelfenden im Sinne dieser Verordnung darf nur durch natürliche Einzelpersonen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erbracht werden. Die oder der ehrenamtlich Einzelhelfende darf nicht mehr als zwei Personen zeitgleich unterstützen.

(2) Ehrenamtlich Einzelhelfende bestätigen gegenüber der anspruchsberechtigten Person die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 zum Zwecke der Vorlage bei der zuständigen Pflegekasse im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens nach § 45b Absatz 2 SGB XI. Zur Überprüfung ihrer Angaben können sie gegenüber der Pflegekasse ihre Einwilligung zum Datenabgleich mit anderen Pflegekassen erteilen.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2 werden nach dem Wort „Alltag“ jeweils die Wörter „in Trägerschaft“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- cc) In Nummer 5 wird am Ende das Wort „und“ eingefügt und die Nummer 6 wird gestrichen.
- dd) Die Nummer 7 wird zur Nummer 6 und dem Wortlaut werden die Wörter „bei Betreuungsangeboten in Gruppen und“ vorangestellt.

b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine ausschließlich digitale Anleitung, Begleitung und Unterstützung ist nicht möglich.“

- c) Absatz 3 werden nach den Wörtern „Sozialpädagoginnen und -pädagogen,“ die Wörter „6. Erzieherinnen und Erzieher,“ eingefügt und die Zahl „6“ wird durch die Zahl „7“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Die ehrenamtlich Engagierten und aus der Bürgerschaft Tätigen können freiwillig Schulungen in Anspruch nehmen, die hinsichtlich ihres Inhalts und Umfangs auf das jeweilige Angebot zur Unterstützung im Alltag auszurichten sind. Für Mitarbeitende in den Angeboten nach § 6 Absatz 2 sollen die Schulungen mindestens 40 Unterrichtsstunden umfassen. Die Schulung und Fortbildung kann insbesondere Inhalte zu Basiswissen über Krankheitsbilder und Behinderungsarten (Ursachen und Symptome) und ihre psychosozialen Folgen, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Menschen sowie

Möglichkeiten der Hilfen, Wahrnehmung des sozialen Umfelds und der psychosozialen Situation der zu betreuenden Menschen und der pflegenden An- und Zugehörigen oder bei Angeboten, die gezielt der Entlastung im Haushalt dienen, hauswirtschaftliche Inhalte und Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von Pflegebedürftigen vermitteln.“

6. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Förderung von ehrenamtlich Einzelhelfenden nach § 6a und von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 6 Absatz 2 ist ausgeschlossen.“

7. In § 19 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „30. September“ durch die Angabe „31. August“ ersetzt.

8. Die Überschrift des Abschnitts 5 wird wie folgt gefasst:

„ABSCHNITT 5
Schlussvorschrift“

9. Die §§ 24 und 25 werden aufgehoben.

10. Der bisherige § 26 wird § 24.

11. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 10. Dezember 2024

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Bayaz

Schopper

Olschowski

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Gentges

Hermann

Hauk

Razavi

Hoogvliet

Bosch